



## **Union Investment Privatfonds GmbH**

### **Wichtige Mitteilung an unsere Anlegerinnen und Anleger des Fonds mit der Bezeichnung UniKapital (ISIN: DE0008491085)**

#### **Änderung der Besonderen Anlagebedingungen**

Die Geschäftsführung der Union Investment Privatfonds GmbH hat beschlossen, die Besonderen Anlagebedingungen (BABen) des Sondervermögens mit der Bezeichnung UniKapital zu ändern.

Künftig sollen mindestens 25 Prozent des Wertes des Sondervermögens in verzinsliche Wertpapiere investiert werden, deren Aussteller zum Zeitpunkt des Erwerbs ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) bzw. einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) haben. Mindestens 35 Prozent werden in verzinsliche Wertpapiere von bestimmten Ausstellern mit Sitz außerhalb der EU bzw. des EWR investiert. In diesem Zusammenhang wird auch die Quote für den Erwerb der Geldmarktinstrumente und Bankguthaben angepasst.

Darüber hinaus wird der Vergleichsindex, der der Erhebung einer erfolgsabhängigen Vergütung zugrunde gelegt wird, angepasst.

§ 2 der BABen lautet künftig wie folgt:

1. Mindestens 25 Prozent des Wertes des Sondervermögens werden in verzinsliche Wertpapiere investiert, deren Aussteller zum Zeitpunkt des Erwerbs ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union bzw. einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben müssen. Mindestens 35 Prozent des Wertes des Sondervermögens werden in verzinsliche Wertpapiere von Zentralregierungen, Regionalregierungen, Körperschaften und rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts oder supranationalen Ausstellern investiert, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ihren Sitz außerhalb eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union bzw. eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben müssen. Der Erwerb von Aktien ist nur aus der Ausübung von Bezugs-, Options- und Wandlungsrechten aus verzinslichen Wertpapieren gemäß § 1

Ziffer 1 zulässig. So erworbene Aktien sind jedoch innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zu verkaufen.

2. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
3. Die Gesellschaft darf bis zu 40 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Geldmarktinstrumente nach § 6 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ investieren.
4. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
5. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über fünf Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt.
6. Bis zu 40 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gehalten werden.
7. Bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gehalten werden. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

§ 6 Ziff. 6b) der BABen lautet künftig wie folgt:

#### Definition der Abrechnungsperiode

Die erste Abrechnungsperiode beginnt am 1. Juli 2020 und endet am 31. März 2022. Die nachfolgenden Abrechnungsperioden beginnen am 1. April eines jeden Jahres und enden am 31. März des darauf folgenden Kalenderjahres.

§ 6 Ziff. 6c) der BABen lautet künftig wie folgt:

#### Vergleichsindex

Als Vergleichsindex wird der ICE BofA 1-3 Year Global Government Index (75 Prozent) und der ICE BofA 1-3 Year Euro Large Cap Index (25 Prozent) festgelegt. Falls der Vergleichsindex entfallen sollte, wird die Gesellschaft einen angemessenen anderen Index festlegen, der an die Stelle des genannten Index tritt.

Sollten Sie mit den vorgesehenen Anpassungen der Anlagebedingungen nicht einverstanden sein, haben Sie das Recht, Ihre Anteile bis zum 30. Juni 2020 ohne weitere Kosten zurückzugeben.

Die Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen wurden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt. Sie treten mit Wirkung zum 1. Juli 2020 in Kraft.

Union Investment Privatfonds GmbH

Geschäftsführung